



Frauenfeld,

25. Juni 2003
Entscheid Nr. 57
Allkom 107/2003

PG Wängi
Änderung Baulinienplan «Heiterschen Nord»

1. Mit Auszug aus dem Beschlussprotokoll vom 13. Mai 2003 ersucht der Gemeinderat Wängi um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Auf Grund der eingereichten Akten kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse eingegangen.
2. Der Regierungsrat genehmigte am 23. Februar 1988 mit Beschluss Nr. 292 (RRB Nr. 292) den **Baulinienplan «Heiterschen Nord»** (BP «Heiterschen Nord»). Eine erste Änderung desselben wurde mit RRB Nr. 789 am 29. Juni 1993 genehmigt.

Ausgelöst wurde die zur Genehmigung vorliegende zweite Änderung des BP «Heiterschen Nord» auf Grund konkreter Bauabsichten auf der Parzelle Nr. 2702. Zur Realisierung des Vorhabens ist eine Verschiebung der Baulinie für Bauten um 6 m nach Osten notwendig. Gleichzeitig wird die Baulinie für Kleinstbauten und Anlagen auf den beiden Parzellen Nrn. 2702 und 2722 begradigt. Der Planungsbericht enthält die zum Verständnis notwendigen Detailangaben.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung sind von den angeschriebenen Fachstellen gegen die Änderung des BP «Heiterschen Nord» keine Vorbehalte angebracht worden. Die Änderung erscheint im Sinne von § 33 Planungs- und Baugesetz (PBG) rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Wängi am 13. Mai 2003 beschlossene Änderung des Baulinienplans «Heiterschen Nord» wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Wängi, 9545 Wängi, unter Beilage von drei Baulinienplänen «Heiterschen Nord» je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Umwelt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplans «Heiterschen Nord» mit Genehmigungsvermerk sowie den übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 25. Juni 2003